

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2014/32

Betreff: Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Hungen

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Siebert		20.02.2014

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Fachbereich	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter/in
FB 1 - Zentrale Dienste	_____
FB 2 - Bürgerdienste	_____
FB 3 - Technische Dienste	_____
Beteiligung Personalrat erforderlich ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	

Finanzielle Auswirkung? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Haushaltsmittel vorhanden ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Zentrale Dienste
Kostenstelle / Sachkonto	_____
Investitionsnummer	_____
Entstehen Folgekosten ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wenn ja, Anlage ist beigefügt	

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Hungen			
Anlage(n): Anlage_2014/32_Entwurf der Zweitwohnungssteuersatzung			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Siebert		20.02.2014

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	25.02.2014	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	18.03.2014	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	20.03.2014	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, der vorliegenden Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Hungen zuzustimmen.
Die Zweitwohnungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Haushaltslage der Stadt Hungen sind alle Möglichkeiten der Einnahmeverbesserungen auszuschöpfen und damit Einnahmen für die kommenden Jahre zu generieren. Bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandssteuer mit der die Mehrausgaben für Einrichtungen und Infrastruktur, die auch von Zweitwohninguinhabern genutzt werden, abgedeckt werden sollen. Vorrangiges Ziel dieser Steuer ist die Steigerung der Erstwohnsitzanmeldungen und damit verbunden zusätzliche höhere Einnahmen aus dem Kommunalen Finanzausgleich sowie ein höherer Anteil an der Einkommensteuer.

Die Einführung der Zweitwohnungssteuer ist im Haushaltssicherungskonzept als Maßnahme Nr. 22 aufgeführt.

Ab dem Jahr 2015 ist die mit dieser Satzung angestrebte Erhöhung der Erträge bereits in der Finanzplanung enthalten. Unter Berücksichtigung aller Kosten für die erstmalige Festsetzung und Erhebung dieser Steuer wird ab 2015 einen Ertrag in Höhe von ca. 50.000,00 € erwartet.

Der derzeitige Meldebestand geht von rund 600 Zweitwohninguinhabern aus. Zur Zweitwohningsteuer wird aber eine geringere Anzahl von Personen herangezogen. Im Zuge der Einführung der Zweitwohningsteuer werden Ummeldungen in den Erstwohnsitz erfolgen. Damit wird eine Verringerung der Zweitwohningsteuer-Fälle eintreten. Des Weiteren sieht die Satzung Ausnahmetatbestände vor, die zu keiner Steuerveranlagung führen.

Diese Ausnahmen gehen über die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund hinaus, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Nämlich:

- Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen;
- Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. von einem nicht dauernd getrennt lebenden eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden aus beruflichen Gründen oder aus Gründen von Ausbildung/Studium gehalten werden, wobei sich die gemeinsame Wohnung der Eheleute bzw. der Lebenspartner in einer anderen Gemeinde befindet.

Bei der Bemessungsgrundlage (§ 4) einer monatlich durchschnittlichen Nettokaltmiete je Steuerpflichtigen und einem Steuersatz von 10 v. H. wird ein jährliches Zweitwohnungssteueraufkommen in Höhe von 50.000,00 € erwartet.

In Nachbarkommunen, die die Zweitwohnungssteuer bereits eingeführt haben, werden folgende Erträge erzielt:

- Grünberg: 65 Steuerfälle mit rd. 32.000 €
- Nidda: ? Steuerfälle mit rd. 36.000 €
- Schotten: 300 Steuerfälle mit rd. 100.000 €

Das endgültige Aufkommen wird darüber hinaus durch zusätzliche Verfahrenskosten für Personal, Software, Bescheiddruck und -versand beeinflusst. Diese Kosten liegen geschätzt pro Jahr bei etwa 5.000,00 €. Im Einführungs- und Folgejahr ist ferner mit einer hohen Verwaltungsbelastung zu rechnen.

Die Steuerbelastung für den Einzelnen hängt von der Höhe der jährlich zu entrichtenden Nettokaltmiete ab. Diese richtet sich erfahrungsgemäß nach verschiedenen Faktoren (Wohnungs- oder Zimmergröße, Lage, Ausstattungskomfort usw.).

Der als Anlage beigefügte Satzungstext basiert im Wesentlichen auf der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

In Hessen erheben neben Kassel u. a. die Städte Darmstadt, Bad Nauheim, Groß Gerau, Hofheim a. T., Hattersheim, Grünberg, Nidda, Schotten und andere Städte eine Zweitwohnungssteuer, die alle auf die Jahresnettokaltmiete den Steuersatz von 10 v. H. anwenden.

Die Einführung einer Zweitwohnungssteuer ist ab 1. Januar 2015 aus finanzieller Sicht notwendig und verbindet damit ferner das Ziel eine Steigerung der Erstwohnsitzanmeldungen zu erreichen.